

Anlage 11

Betriebseinstellung

PROF. DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH

Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft
Am Heegwäld 4 · 76227 Karlsruhe
Telefon (0721) 4 14 79 · Telefax (0721) 4 14 53
Email: professor.goerisch@goerisch.de
www.goerisch.de

11 Betriebseinstellung

Für die Anlage ist keine Limitierung der Betriebsdauer vorgesehen. Eine Betriebseinstellung aus z.B. wirtschaftlichen Gründen kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber bei Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Den unter § 5 Abs. 3 BImSchG aufgeführten Forderungen wird durch folgende Maßnahmen entsprochen:

- Die Betriebsstilllegung wird der Genehmigungsbehörde rechtzeitig angezeigt.
- Im Pachtvertrag sind vom Grundstückseigentümer Bayernhafen GmbH & Co. KG entsprechende Regelungen vereinbart.
- Nach Betriebseinstellung können Anlagenteile wie z.B. die Halle oder die Freiflächen anderweitig verwendet werden. Falls erforderlich werden die Anlagenteile wie Aufbereitungsanlagen etc. rückgebaut, gereinigt und verkauft.
- Die Freiflächen werden gereinigt und die noch vorhandenen Restbestände an Abfällen etc. zu zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt.
- In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde werden die Entwässerungseinrichtungen gereinigt und von einem Sachverständigen begutachtet.
- Der Anlagenstandort befindet sich in einem faktischen Industriegebiet. Eine Reaktivierung ist daher nicht vorgesehen.

PROF. DR.-ING. UWE GÖRISCH GMBH

Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft
Am Heegwald 4 · 76227 Karlsruhe
Telefon (0721) 4 14 79 · Telefax (0721) 4 14 53
Email: professor.goerisch@goerisch.de
www.goerisch.de

Thema Sicherheitsleistung

Gemäß 12 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft wurde bereits im Zuge der Erstgenehmigung der Anlage in Höhe von 25.000,- Euro hinterlegt.

Im Zuge der Antragstellung wurden die Abfälle mit negativem Marktwert und die aktuellen Entsorgungspreise erneut überprüft. Die aktuelle Berechnung der Entsorgungskosten kann den folgenden Seiten entnommen werden. Die Entsorgungskosten fallen mit ca. 7.650,- Euro geringer als die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung aus. Vor dem Hintergrund des bürokratischen Aufwands schlägt der Antragsteller vor, dass die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung beibehalten wird.

Der Antragsteller weist nochmals darauf hin, dass in der Anlage fast ausschließlich werthaltige Abfälle gehandhabt werden. Hierzu zählen der E-Schrott – bis auf wenige Ausnahmen, die Eisen- und Nichteisenschrotte - auch wenn als gefährlicher Abfall nach AVV eingestuft und die Bleibatterien.

Die Berechnung der Entsorgungskosten erfolgt mit einem worst-case-Ansatz. D.h. es werden nur die Abfälle mit negativem Marktwert in Ansatz gebracht.

Pos.	AVV – Nummer	AVV – Bezeichnung	max. Lagerfönnage [t]	spez. Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten [€]
1	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	10	120,00	1.200,00
2	16 02 10*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	5	250,00	1.250,00
3	16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	5	100,00	500,00
4	16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	1	150,00	150,00
5	20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1	100,00	100,00
6	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			
7	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			
8	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	25	100,00	2.500,00
9	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
10	16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren			
11	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	5	50,00	250,00
12	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			
13	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	10	170,00	1.700,00
				Summe	7.650,00